

Gebr. Saupe, Straßburg i. E.
Militär-Formular- und Scheiden-Fabrik.



Militärpaß

des

Alfred Frenn

Jahresklasse: 19

Fliegertruppe.

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschl. Offiziersaspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

In
den Herrn Bezirksfeldwebel
in

*) Ort; sind dazwischen mehrere Bezirkskommanden vorhanden, so ist dem Ort „I“ oder „II“ usw. beizufügen.

seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldet, zur Kontrollverammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Musterungen durch die Secundandämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Anlaufe erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Weidamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erhaltende Abmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die *fortige* Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkerkungen zu treffen, daß dienliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Besetzungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollverammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden. Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erhalten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erhalten werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um An- und Abmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgelegt, an welchen zu bestimmen, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dazwischen berartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservopaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so

*) Für Erhaltung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Vereinfachung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind außerdem an die Ausfüllung der Formulare gehalten. Die Abmeldung der Meldung ist Sache des Meldenden.

hat die Meldung demnach zu geschieden, und wird dann eine besondere Befehlsgangung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paz eingetragen, oder eine besondere Befehlsgangung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Seit Mannschaften bereits bei der Annäherung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Annäherung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befähigung des Basses unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

a) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Basses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und vor welchem Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Wegen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Schletes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 50 Mark oder mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreserveisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurteilten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurteilten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffskontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen herausen Mannschaften sehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung statt findet, unter den Willkürgeboten.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche sich unvorhergesehen eintreten, das ein Befreiungsge such nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Befehlsgangung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November oder zu derselben seine Anwesenheit, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, muß nicht von der Kontrollversammlung befreit, ist verpflichtet, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt und an dem Ort schriftlich bei seiner Kontrollbehörde zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach § 11 bestraft.

d) Dienachmittellung der Seemannskammer für deutsche Handelschiffe Angemerkten sind während der Dauer der bei der Annäherung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Einrückens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreserveisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ §§ 20 und 21.
e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch aus Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Befestigung sein Verzicht dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.

Größtervorankunft der Übungsteilnehmer, sowie der Befreiungsscheine. Schon einmal Verlässigkeitsgebühren in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einberufung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Willkürgeboten.

g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung aus Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Stellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach demangemachter Kriegsbefreiung oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Anwesenung bzw. Tränkenkucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnis stehen, haben von dem Umfange eines Befehlsgabebefehls zugleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erhalten.

16. Bei allen Befestigungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paz und (ausführlich der Ersatzreserveisten) das Führungspersonal mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht gebaute Ersatzreserveisten die Einwilligung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht bemerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Post vertritt, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausscheidung eines Duplikats zu beantragen und dafür 60 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuch um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verhinderungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Drees oder der Gemeinde anzubringen.*

Mannschaften, welche wegen Kontrollentscheidung nachbleiben müssen (Ziffer 11), haben fernerhin Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach anstrengungsreichen Wärdern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstverhältnissen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wissen dieselben demnachst durch Konsultationsbesprechungen nach, daß sie sich in einem der erwiderten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.**

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubehalten, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsultats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserveoffizien.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
 b) Den Ersatzreserveoffizien, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von Besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Bestimmungstag bis zum 1. Juli des betreffenden Kalendrierjahres bekannt gemacht.
 c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreserveoffizien, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachterlag nachträglich,

* Diese Bestimmung gilt auch für Besuche ausgebildeter Landwehrpflichtiger betriebs Betretung von Befolgung des Auftrufs des Landsturms.

** Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landwehrpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Beständige Besuche sind von denselben an den Stillvorliegenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Eintritt zum Landsturm erfolgte.

zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Bestimmungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht. Als Nachterlag werden die wegen hoher Wohnunnen der Ersatzreserve überweisenden Mannschaften nicht herangezogen.

d) Trifft während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreserveoffizien, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die einflussreiche wissenschaftliche Befähigung durch Schulgenüsse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (1. Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter demjenigen Truppenteile die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserveoffizien übertragen ist.
 b) Wer auf diese Befähigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzulegen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
 3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
 4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
 d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe a) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Verwendung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Befehlungsabficht bedarfs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
 b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annäherung durch ein Gemeindefam bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zu verhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
 c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahrens-

Krank, Selbstbeschädigung und Verwundung von Verwunden in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienstjahres unterworfen.
d) Wird ein zur Disposition Beurtheilender vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. October) freiwillig zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Numerum:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hierdurch nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Niffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reservirten oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Reserveheeres und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Besondereanerkennung abläuft, zum Prüfungstermine bezugs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Gewerbsunfähigkeit oder die Zeugniszeit zum Militärdienst nur aus Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Macht ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebühren zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Recturierung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüche usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen unzulässig, die durch außerbaldisches Willens- oder Geschäftliche an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Bergl. C 9.

5. Als Kurzwort für die Pensionsberechtigung dient der Militärpass. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang dargebracht, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Bergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invaliden anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erittener Verwundung oder anderer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überhandener contagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Feldwarte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuche an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über jährläufige Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung dem Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weis, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in der Versorgung angelegentlichkeit und Aufmerksamkeit zu ertheilen.

C. Anerkannte Rentempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpaßverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Invaliden des Invaliden- oder des Anstellungsverhältnisses haben ihre Stellung oder Beschäftigung im Invaliden- oder dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgesetzt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerbaldisches Willens- oder Geschäftliche abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Bgl. B. B. J. 51, Anmerkung.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärermittlungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Veranlagung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rücksicht oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerrecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurteilungskontaktes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Weidpflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verbleiben in einem anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Weidmannt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnungskenntnis geben.

K u s t e r

für schriftliche Meldungen.

Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erhalten werden, wenn dieselben die vorgeforderten Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

8. Kustere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An
den Herrn Bezirksfeldwebel

Heeresache

(Stadtdriefe müssen freil
gemacht werden)

10

(Ort der Kontrollstelle).

a) Für An-Meldungen

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes melde ich
an für Kreis

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stadtwert
und Name des Quartierwirts

Kingugeben
Wo bisher gewohnt
Ob verheiratet
Wie viel Kinder Ebdne Töchter

Stand oder Gewerbe
(Name des Weidenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Fragreferde und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet:
Weilhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht auszufüllen ist zu durchstreichen!

b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des
Kontrollbezirks

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes melde ich
ab nach Kreis

(Bezirksamt usw.)
oder
von nach Kreis

(Bezirksamt usw.)
in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stadtwert
und Name des Quartierwirts

bezogen. (Name des Weidenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Fragreferde und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen:
Wo zuletzt gemeldet:
Weilhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht auszufüllen ist zu durchstreichen!

c) Für Dispositions-Artaaber.

Ort _____ Datum _____

Inhaber bei folgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von _____

nach _____ Kreis
Bezirksamt und
(Name) _____

d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Absajung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen, 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Bestellungsbefehle ausgestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber bei folgenden Passes meldet sich nach _____ ab (oder auf _____) Befehle für ihn besorgt:
auf _____
Wanderschaft
Name _____in _____ Kreis
Bezirksamt usw.in _____ Städten
größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.
(Name des Meldenden) _____

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: AlbertFriessGeboren am 16ten März 1893zu NeumünsterVerwaltungsbezirk: SaargemündBundesstaat: Sachsen2. Stand oder Gewerbe: Physiker3. Religion: Kath.4. Ob verheiratet: Nein

Kinder: _____

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am 22. 12. 1914 als Rekt.

6. Bei welchem Truppenteil:

(unter Angabe der Kompanie, Bataillon, Batterie):

Leig. Inf. Abt. 1.

Versehungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

13. 2. 15. U. St. 4. 5.

17. 12. 15. U. St. 4. 10

9. 12. 16. 1. St. 9. Scholch. f. d. J.

24. 1. 18. 1. St. 15. Halle / Lule

20. 2. 18. Jagdpfaffel 79

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

15. 4. 16 z. Leutn.

14. 4. 18 z. Oberleutn.

7. Datum und Art der Entlassung:

27. 11. 1918.

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. für 19

Körpergröße: 1, m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

.....te Schießklasse

Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:

Stiefellänge: cm Weite:

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt:

den 191

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halssbinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe)

Derselbe hat auf dem Marsch nach seinem künftigen Aufenthaltsort:

Kreis:

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrchein bezw. Militärfahrkarte zu
benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots
erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar,
sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere
Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des
militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar
des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebens-
jahr vollendet wird) eingetreten sind, am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört
haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in
welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde
welche Zusage einträgt

Datum

Zufüge
(Abungen und

A. H. 5. 17. 12.

15.

Was von
Hingertail
von dem
Führung.



zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

17. 2. 15. bei veranlassung
ist mit feierlichem Zuge
Flugpark 10 überzogen.

Offizier
Kain.

J. J. J. J.
Jahresbericht 1915

Kommandobehörde,
welche Zufüge einträgt.
Datum

Zufüge
(Übungen und

12.
13.
16.

War von
Truppenteil
Anmerkung

Führung
Strafen

Mitgebefehl

15. - 5. 12. 16
Stellungskämpfe
bei Krewo, Smor-
gon, Narotschsee-
Tweretach.
18. 3. 16 - 27. 3. 16:
Schlacht
bei Postawy
18. 3. 16 - 5. 12. 16
Schlacht am
Narotschsee.

zu den Personalnotizen
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

17. 12. 15. bei nebenstehenden
mit mit am 5. 12. 16 zum
nach Schatz versetzt.

gnt^s
keine - x



Hauptmann v. Parkführer

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Abungen und

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Armee-Flugpart D

22/11.

Flur parer
Aufsitzer Krieg
vom 1. 11. 17
Käferbel prof.

Säpning:

Thufen: Klein

5. 12. 16 - 1. 11. 17 bei urbrue
grobteil.
zur Motoruffüle Kaubheim

Mu zins

18.



F. H.

Holme
Oberleitner

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.
Stempel u. Stammtrollen Nr. Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen,
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Flieger-Ersatz-Abteilung 14.
3. Kompagnie

1483

26/2.
18

War von 26.1.18 bis 26.2.18
nebenstehendem Truppenteil
und wird am 26.2.18 zu _____

Gasta 73 versetzt

Führung: [Signature]
Strafen: [Signature]

Malle z. S. den 26.2.18
Leutnant u. Komp.-Führer



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.
Stempel u. Stammrollen Nr. Datum

Zusätze
(Abungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Meldungen und Beurteilungen.

Kommandobehörde,
welche Zusage einträgt.
Stempel u. Stammtafeln Nr. Datum

Zusage
(Übungen und

Abgemeldet für Zwinkschina
nach Paukanil

Halle a. S., den 29. 11. 18
Locherer

49 - Büchlein Druckel. Kapp.
147

Meldungen und Beurlaubungen

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurteilungen